

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2318

23. November 2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 20/1152)  
hier: Art. 2 Nr. 3 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein  
Tabelle über die Unfallausgleichsbeträge**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit dem Gesetzentwurf zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wurde in Art. 2 Nr. 3 der Unfallausgleich aufgrund des Wegfalls der bundesrechtlichen Regelung nunmehr in das Landesrecht Schleswig-Holstein integriert. Bislang wird der Unfallausgleich nach § 31 Bundesversorgungsgesetz (BVG) gezahlt. Aufgrund zwischenzeitlicher Erhöhung der bundesrechtlichen Unfallausgleichssätze ist eine geringfügige Anpassung der mit diesem Gesetzentwurf ausgewiesenen Beträge angezeigt. Dementsprechend wird um Berücksichtigung des anl. Änderungsvorschlags gebeten.

Sollte dies im laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht mehr möglich sein, so bestünde die Möglichkeit der Einbringung im Rahmen des nach der Tarifeinigung anstehenden Verfahrens zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen  
gezeichnet  
Monika Heinold

Anlage: Änderungsvorschlag zum Gesetzentwurf

## **Änderungsvorschlag zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 20/1152)**

Artikel 2 Nummer 3 Buchst a) wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Liegt infolge des Dienstunfalles ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 20 länger als sechs Monate vor, so erhält die oder der Geschädigte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich in nachstehender Höhe:

<i>Grad der Schädigungsfolgen bis</i>	<i>Betrag</i>
25	141Euro,
30	171 Euro,
40	233 Euro,
50	383 Euro,
60	431 Euro,
70	592 Euro,
80	706 Euro,
90	850 Euro,
100	944 Euro.“